

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 76 (2014)
Heft: 1

Artikel: "Sind wir dafür da, um der Sentimentalität nachzuhängen?" :
Todesstrafe und Begnadigung im Kanton Bern 1831-1866
Autor: Künzler, Lukas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-587358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Sind wir dafür da, um der Sentimentalität nachzuhängen?»

Todesstrafe und Begnadigung im Kanton Bern 1831–1866

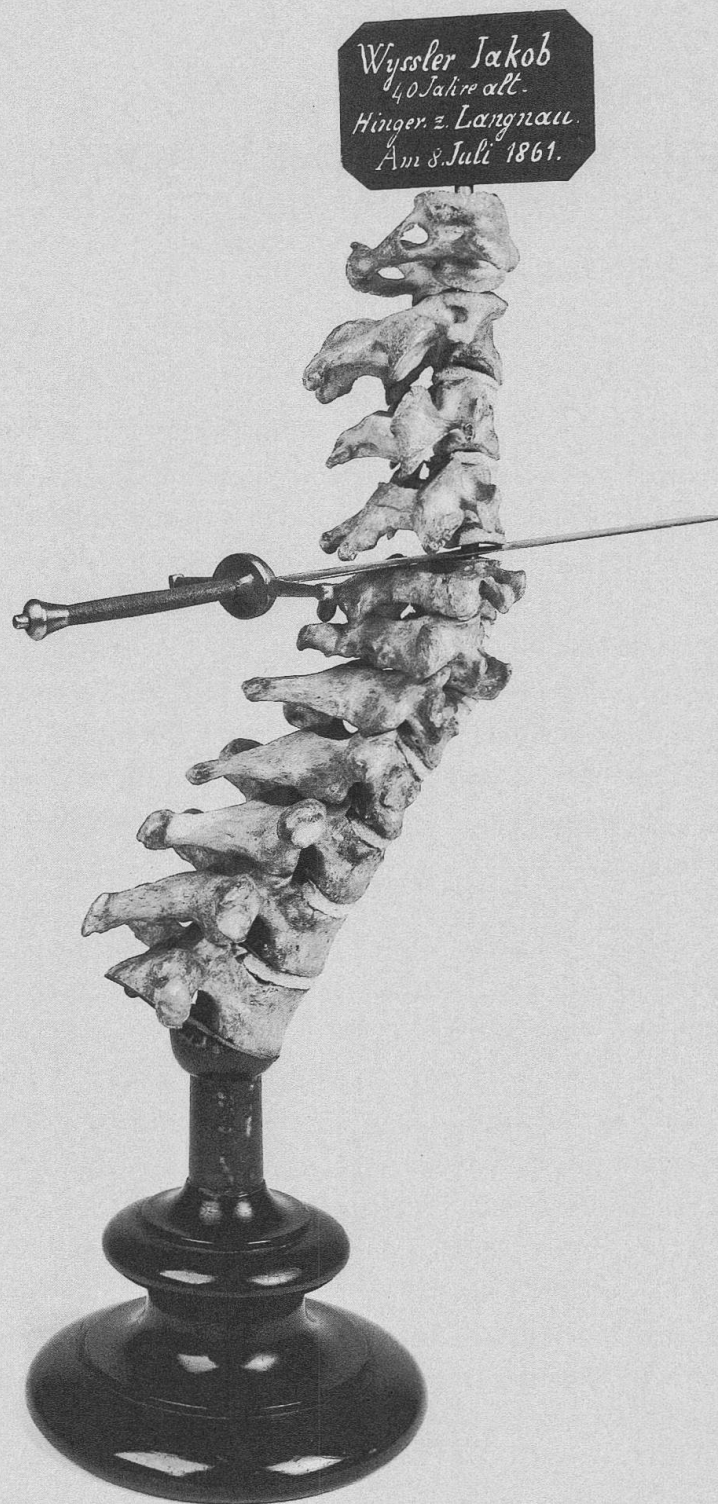
Lukas Künzler

Es muss ein blutiges Schauspiel im Ramserengraben zwischen Langnau und Trubschachen gewesen sein: «Die enthaupteten Leichname wurden auf rohe Weise vom Schaffot herabgeworfen und ihnen die Köpfe nachgeschleudert und ehe die Verblutung zu Ende war, fortgeführt, so dass die Landstrasse stundenweit Spuren von Blut zeigte, ja letzteres an einigen Orten ganze Lachen bildete, zum Ekel und Abscheu von Jedem, der diesen Weg passieren musste.»¹ Eine gewaltige Menschenmenge war am 8. Juli 1861 zu dieser vierfachen Hinrichtung von Jakob und Verena Wyssler, Samuel Krähenbühl und Jakob Stucki ins Emmental geströmt;² rund 15 000 Schaulustige sollen es an der Zahl gewesen sein – das waren immerhin etwas mehr als 3 Prozent der damaligen Kantonsbevölkerung.

Den vier Hingerichteten war am 13. und 14. Juni in Burgdorf der Prozess gemacht worden. Die Assisen (Geschworenen) hatten sie dabei des Raubmords ohne mildernde Umstände schuldig gesprochen. Das Opfer war der 47-jährige Andreas Schlatter, der auf brutale Weise umgebracht worden war; sein Schädeldach war, wie die Ärzte später feststellten, in mehr als 60 Stücke gespalten. Der «Fall Wyssler» hat längst Eingang in die bernische Geschichtsliteratur gefunden und wurde für den vorliegenden Artikel nicht als Fallbeispiel ausgewählt. Auch das tragische Schicksal der verzweifelten Kindsmörderin Anna Maria Flückiger, die am 19. April 1847 im Alter von 21 Jahren hingerichtet wurde, wird nicht näher behandelt.³ Im Fokus stehen Fälle, anhand derer exemplarisch die Begnadigungspraxis des Grossen Rates bei Todesurteilen durch Geschworenengerichte nachgezeichnet werden soll.

1. «... eine gewisse Philanthropie nicht zu weit treiben» – Berns restriktive Begnadigungspolitik um 1850

Zwischen 1851 und 1873 wurden in der Schweiz insgesamt 95 Menschen zum Tode verurteilt und 38 davon hingerichtet, wovon 16 allein in den Jahren 1851–1861 im Kanton Bern.⁴ Dies entspricht mit Abstand der höchsten Hinrichtungsquote der Schweiz in dieser Zeitphase.⁵ Unterstrichen wird diese hohe Quote durch den Vergleich mit den vorgängigen Perioden: in den zehn Jahren davor wurde im Kanton Bern die Todesstrafe bloss an drei, 1831–1841



Die Wirbelsäulen der hingerichteten Jakob und Verena Wyssler, Samuel Krähenbühl und Jakob Stucki wurden anschliessend präpariert. Als die geköpften Leichname von der Richtstätte in einem Korbwagen nach Bern ins Anatomische Institut der Universität transportiert wurden, färbte das herabtropfende Blut die Wasserlachen auf den Feldwegen über weite Strecken rot ein. – *Institut für Medizingeschichte.*
Foto: Tanya Karrer.

an vier Personen vollzogen.⁶ Gleichzeitig verfolgte Bern auch die restriktivste Begnadigungspolitik: zwischen 1851 und 1861 wurde nur gerade bei zwei Personen die Todesstrafe in lebenslängliche Haft umgewandelt.⁷ In den übrigen Kantonen der Schweiz erfolgte nach 1848 bei Todesurteilen meistens eine Begnadigung; die Todesstrafe wurde nur noch selten vollstreckt.⁸ Aber nicht nur im schweizerischen Vergleich, sondern auch im Verhältnis zu deutschen Staaten praktizierte Bern eine harte Strafjustiz: so wurden in Bern in Relation zur Bevölkerungsgrösse beispielsweise rund drei Mal mehr Menschen als in Bayern, das seinerseits einen Anstieg an Todesurteilen nach 1848 zu konstatieren hatte, hingerichtet.⁹ Petra Overath, welche eine Studie zur Todesstrafe im Bayern des 19. Jahrhunderts vorgelegt hat, führt diesen Anstieg auf die Bewährung von Reformen in der bayerischen Strafjustiz zurück.¹⁰ Damit ist die Einführung von Schwurgerichten gemeint: diese hätten mehr Todesurteile ausgesprochen, als es den Justizministern lieb gewesen sei, und es der Justiz zugleich ermöglicht, zügiger zu arbeiten.¹¹ Zudem hätten Justizministerium und die hohe Beamten-schaft vermeiden wollen, «die Entscheidungen der Laienrichter konsequent kurz nach Einführung der Schwurgerichte auf dem Gnadenwege zu unterlaufen».¹² Die Verhältnisse in Bayern sind insofern interessant, als in Bern zur gleichen Zeit ebenfalls Geschworenengerichte eingeführt wurden. Allerdings ist es heikel, Zustände in einer Monarchie mit denen in einer Demokratie vergleichen zu wollen; insbesondere fällt ins Gewicht, dass in Bern der Grosse Rat mittels Abstimmung über die Gesuche entschied und nicht ein Staatsoberhaupt. Denn der Kanton Aargau beispielsweise führte ebenfalls 1852 Geschworenengerichte ein, machte aber ganz im Gegensatz zum Kanton Bern ausgiebig von der Begnadigung Gebrauch. Die zentrale Fragestellung der vorliegenden Untersuchung besteht darin, mögliche Ursachen und Gründe für die hohe Hinrichtungsrate beziehungsweise restriktive Begnadigungspolitik im Kanton Bern zwischen 1851 und 1861 herauszuarbeiten. Sprachten die Geschworenengerichte auch im Kanton Bern mehr Todesurteile aus und benützte man die Begnadigung auch hier als kriminalpolitisches Instrument, um die Reform zu stützen? In diesem Falle muss man fragen, warum im Kanton Aargau offensichtlich keine Notwendigkeit dazu vorhanden war.

**Todesurteile, Begnadigungen und Hinrichtungen
im Kanton Bern 1835–1861**

Abkürzungen

Hr-D = Hinrichtungsdatum

V = Vergehen

O = Obergericht

A = Assisengericht

*B = Behandlung des Begnadigungsgesuches
mit Abstimmungsergebnis des Grossen Rates
(Ablehnungen / Annahmen / Enthaltungen)*

Fête, François

Hr-D: 2.12.1835

V: Mord an seiner Verlobten

O: Courtelary (28.10.1835)

B: 23.11.1835 (110/38/0)

Leibundgut, Jakob

Hr-D: 8.4.1836

V: Zweifacher Raubmord

O: Fraubrunnen

B: wurde nicht untersucht

Gattiker, Jakob

Hr-D: 15.10.1836

V: Raubmord

O: Bern

B: wurde nicht untersucht

Zaugg, ? (weiblich)

Hr-D: –

V: (Kinds-)Mord

O: wurde nicht ermittelt

B: 1837 in 12 Jahre Kettenstrafe
umgewandelt

Freiburghaus, Anna

Hr-D: 4.7.1838

V: Giftmord am Ehegatten

O: Seftigen

B: wurde nicht untersucht

Graf, Margaretha	<p><i>Hr-D:</i> –</p> <p><i>V:</i> (Kinds-)Mord</p> <p><i>O:</i> wurde nicht ermittelt</p> <p><i>B:</i> 21.6.1842. Umwandlung in 15 Jahre Kettenstrafe</p>
Marti, Barbara	<p><i>Hr-D:</i> –</p> <p><i>V:</i> (Kinds-)Mord</p> <p><i>O:</i> wurde nicht ermittelt</p> <p><i>B:</i> 22.11.1842. Umwandlung in 20 Jahre Kettenstrafe</p>
Minder, Elisabeth	<p><i>Hr-D:</i> –</p> <p><i>V:</i> (Kinds-)Mord</p> <p><i>O:</i> wurde nicht ermittelt</p> <p><i>B:</i> 21./22.11.1843. Umwandlung in 25 Jahre Kettenstrafe</p>
Jossi, Jean	<p><i>Hr-D:</i> 5.7.1845</p> <p><i>V:</i> Raubmord</p> <p><i>O:</i> Courtelary</p>
Bannwart, Christian	<p><i>Hr-D:</i> 23.9.1846</p> <p><i>V:</i> Raubmord</p> <p><i>O:</i> Laupen (4.7.1846)</p> <p><i>B:</i> 4.9.1846 (115/43/0)</p>
Flückiger, Anna Maria	<p><i>Hr-D:</i> 19.4.1847</p> <p><i>V:</i> (Kinds-)Mord</p> <p><i>O:</i> Bern (6.3.1847)</p> <p><i>B:</i> 14.4.1847 (91/41/0)</p>
Gobat, Aimé Constant	<p><i>Hr-D:</i> –</p> <p><i>V:</i> Raubmord</p> <p><i>O:</i> 19.2.1848</p> <p><i>B:</i> 24.5.1848 (79/82/0). Umwandlung in 20 Jahre Kettenstrafe</p>

Hünig, Johann	<p><i>Hr-D:</i> 4.10.1851 <i>V:</i> Meuchelmord <i>O:</i> Aarwangen (28.7.1851) <i>B:</i> 29.9.1851 (133/35/3)</p>
Gilliotte, Georg-Frédéric	<p><i>Hr-D:</i> 11.12.1851 <i>V:</i> Meuchelmord <i>O:</i> Pruntrut (27.10.1851) <i>B:</i> 27.11.1851 (100/78/1)</p>
Blau, Christina	<p><i>Hr-D:</i> – <i>V:</i> Kindsmord <i>A:</i> Mittelland (16.2.1853) <i>B:</i> 24.5.1853 (9/107/1). Umwandlung in 20 Jahre Kettenstrafe</p>
Zybach, Peter	<p><i>Hr-D:</i> – <i>V:</i> Urheberschaft zur Brandstiftung <i>A:</i> Oberland (13.5.1853) <i>B:</i> 26.5.1853 (3/140/0). Umwandlung in 20 Jahre Kettenstrafe</p>
Binggeli	<p><i>Hr-D:</i> entzog sich durch Selbstmord der Hinrichtung <i>V:</i> Raubmord <i>A:</i> wurde nicht untersucht <i>B:</i> kein Begnadigungsgesuch eingereicht</p>
Reber, Jakob	<p><i>Hr-D:</i> 28.3.1854 <i>V:</i> Raubmord <i>A:</i> Konolfingen (13.1.1854) <i>B:</i> 22.3.1854 (117/51/2)</p>
Binggeli, Johann	<p><i>Hr-D:</i> 28.3.1854 <i>V:</i> Raubmord <i>A:</i> Konolfingen (13.1.1854) <i>B:</i> 22.3.1854 (109/46/3)</p>

Senaud, Johann	<i>Hr-D:</i> 4.9.1855 <i>V:</i> Raubmord und Brandstiftung <i>A:</i> Mittelland (2.6.1855) <i>B:</i> 30.8.1855 (129/27/4)
Kilchenmann, Johannes	<i>Hr-D:</i> 5.9.1855 <i>V:</i> Brandstiftung <i>A:</i> Seeland (29.6.1855) <i>B:</i> 30.8.1855 (88/60/6)
Bösiger, Johann	<i>Hr-D:</i> 4.4.1856 <i>V:</i> Raubmord und Diebstahl <i>A:</i> Emmental (21.2.1856) <i>B:</i> 4.4.1856 (109/24/2)
Henzi, Peter	<i>Hr-D:</i> 5.4.1856 <i>V:</i> Gattenmord <i>A:</i> Mittelland (2.6.1855) <i>B:</i> kein Begnadigungsgesuch eingereicht
Bellenot, Louis-Adolphe	<i>Hr-D:</i> 7.6.1861 <i>V:</i> Mord <i>A:</i> Seeland (3.5.1861) <i>B:</i> 30.5.1861 (105/31/0)
Wyssler, Jakob	<i>Hr-D:</i> 8.7.1861 <i>V:</i> Raubmord <i>A:</i> Emmental (14.6.1861) <i>B:</i> 29.6.1861 (76/21/0)
Wyssler, Verena	<i>Hr-D:</i> 8.7.1861 <i>V:</i> Raubmord <i>A:</i> Emmental (14.6.1861) <i>B:</i> 29.6.1861 (66/31/0)

Krähenbühl, Samuel	<i>Hr-D:</i> 8.7.1861 <i>V:</i> Raubmord <i>A:</i> Emmental (14.6.1861) <i>B:</i> 29.6.1861 (76/21/0)
Stucki, Jakob	<i>Hr-D:</i> 8.7.1861 <i>V:</i> Raubmord <i>A:</i> Emmental (14.6.1861) <i>B:</i> 29.6.1861 (70/28/0)
Gueniat, Johann Baptist	<i>Hr-D:</i> 7.9.1861 <i>V:</i> Raubmord <i>A:</i> Jura (16.2.1861) <i>B:</i> 6.4./30.5.1861 (87/72/0)
Gueniat, Genoveva	<i>Hr-D:</i> 7.9.1861 <i>V:</i> Raubmord <i>A:</i> Jura (16.2.1861) <i>B:</i> 6.4./30.5.1861 (87/72/0)
Kläntschi, Johann	<i>Hr-D:</i> 9.12.1861 <i>V:</i> Mord <i>A:</i> Mittelland (30.8.1861) <i>B:</i> 5.12.1861 (90/68/0)

Tabelle A

Quellen:

Michel, Hans: Beiträge zur Todesstrafe im Kanton Bern im 19. Jahrhundert. In: BZGH 31 (1969), 127–150.

Tagblätter des Grossen Rates des Kantons Bern von entspr. Datum (Verhandlung des Begnadigungsgesuchs).

Jeremias Gotthelf. Historisch-Kritische Gesamtausgabe, hrsg. von Barbara Mahlmann-Bauer und Christian von Zimmermann. Politische Publizistik 1828–1854, Bd. 3, Kommentar 1841–1854, hrsg. von Barbara Mahlmann-Bauer und Marianne Derron, in Zusammenarbeit mit Ruedi Graf und Norbert D. Wernicke, Hildesheim [u.a.] 2013, 1222–1244.

2. Vom Henkersbeil zur Guillotine – Hinrichtung und Publikum

Im Funktionswandel der Todesstrafe von mittelalterlichen Rechtsvorstellungen zum aufgeklärten Weltbild stellt die sich verändernde Öffentlichkeit eine Schlüsselgrösse dar. Im 18. Jahrhundert wurden die Begriffe von Publikum und Öffentlichkeit neu besetzt; die Zuschauer waren nun in der Vorstellung zu einer unerwünschten Masse geworden: «Die Menschenmenge, die sich einst als Zeugin und notwendiger Bestandteil der Restituierung einer gottgegebenen Ordnung zusammengefunden hatte», so ein Auszug aus dem Forschungsstand, «entsprach nun nicht mehr den Kriterien eines ›Publikums‹, denn mit einem rationalen Austausch von Argumenten hatte diese Form der Kommunikation nichts gemein.» Nunmehr habe sich ein «Pöbel» versammelt, um den Exekutionen beizuwohnen – öffentliche Strafen seien demnach «keine Zeichen gesellschaftlicher Stabilisierung» mehr gewesen, sondern hätten «ganz im Gegenteil die Kräfte der Instabilität auf den Plan» gerufen.¹³ Damit sei die Öffentlichkeit des Strafvollzugs infrage gestellt worden. Auch in anderen Studien wird darauf hingewiesen, dass öffentliche Exekutionen zu einem Problem für die Regierungen wurden, welche nicht zuletzt vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen und politischen Wandels Tumulte zu befürchten hatten; man wollte jeden Anlass zu öffentlichen Unruhen – wie sie in den 1840er-Jahren in Preussen ausbrachen – prophylaktisch unterbinden.¹⁴

Die *conditio sine qua non* für die Durchführung von sogenannten Intramuran-Hinrichtungen (lat. «innerhalb der Mauern»; auf das Gefängnis bezogen) war die Einführung von öffentlichen Gerichtsverhandlungen. Dieselben hätten wiederum nur mit der Verkündung des neuen Strafrechts angeordnet werden können.¹⁵ Dieses 1851 eingeführte neue preussische Strafgesetzbuch vollzog nun diesen Wandel: gleichzeitig mit der Einführung von öffentlichen Gerichtsverhandlungen wurden künftig Hinrichtungen innerhalb der Gefängnismauern vollzogen.¹⁶ Das neue Gesetzbuch schränkte gleichzeitig die Kapitalverbrechen ein, belegte also nur noch schwere kriminelle Vergehen mit der Todesstrafe.¹⁷ In den 1850er- und 1860er-Jahren haben alle heutigen deutschen Bundesländer diesen Schritt vollzogen, weil sich nach der niedergeschlagenen Revolution von 1848 die Angst vor Volksaufständen noch vergrössert hatte.¹⁸ Die Hinrichtung des Delinquenten wurde zwar noch als notwenig erachtet, sollte aber nunmehr der Humanität und Zivilisation Rechnung tragen.¹⁹ Die Tötung wurde daher gewissermassen mechanisiert, denn das Fallbeil der Guillotine signalisierte «Ordnung, Zuverlässigkeit und Perfektion».²⁰

Wie die Begriffe von Publikum und Öffentlichkeit wandelte sich im 18. Jahrhundert auch die Vorstellung vom Institut der Gnade: «Die Funktion der Gnade bestand», wie es in der Forschungsliteratur formuliert wird, «nunmehr primär darin, Gerechtigkeit im Einzelfall zu schaffen, während ihre vormals zentrale Funktion, die Herrschaft des Landesherrn zu inszenieren, deutlich in den Hintergrund getreten ist.» Man versteht «das Bitten um Gnade und die Gewährung von Gnade [als] aufeinander bezogene und voneinander abhängige Praktiken [...], die zugleich Machtverhältnisse ausdrücken»,²¹ weil es «charakteristisch für die Gnade ist, dass sie in der Regel ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis voraussetzt».²²

Die Guillotine als «Pflicht der Humanität»? – Zur Situation in Bern

Auch in den Protokollen des Grossen Rates von 1836 findet sich ein Antrag von Grossrat Albrecht Friedrich Stettler (1796–1849), die Guillotine im Kanton Bern einzuführen, weil es «die Pflicht der Humanität»²³ gebiete. Sein Nachredner, Grossrat Christian Obrecht (1773–1855), «glaubt jedoch, es wäre noch mehr für den armen Sünder Schonung getragen, wenn er nicht am heiteren hellen Tage, sondern mitten in der Nacht hingerichtet würde. Diess würde zudem einen imposanten Eindruck bei den Leuten zurücklassen, während es am Tage oft zu einem wahren Spektakel ausarte und beinahe nur eine Augenweide für das Volk sei, wie die Stiergefächte in Spanien. Und damit diejenigen, welche es zunächst angehe, ein Exempel nehmen könnten», so der Wunsch Obrechts, soll «die Hinrichtungsszene gerade mitten vor dem Schellenwerkgebäude vor sich gehen.»²⁴ Grossrat Philipp Emanuel von Fellenberg (1771–1844) schlug in seinem anschliessenden Votum vor, «den bis dahin aus der Reihe ehrenwerther Bürger mehr oder weniger verdrängten Scharfrichterstand wieder in den Genuss seiner allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte einzusetzen».²⁵ Später ging der Grosse Rat nicht mehr auf diese Ideen ein; im Kanton Bern wurden bis zum Schluss (1861) alle Hinrichtungen öffentlich mit dem Schwert vollzogen.

Als Quelle ist dieser Auszug aus dem Grossratsprotokoll nach meinem Erachten bemerkenswert, denn die Äusserung von Grossrat Obrecht widerspiegelt eine ambivalente Kombination von fortschrittlichem und reaktionärem Gedankengut: Gerade weil die Wirkung in der Öffentlichkeit bezweifelt wurde, verschob man sie ja in die Räumlichkeiten der Strafvollzugsanstalt. Dass dort eigentlich gerade das «angesprochene Publikum» als Zuschauer fungieren würde, entspräche der vormaligen Konzeption der Todesstrafe und war nicht der Grund für den örtlichen Wechsel; die Inhaftierten sollten der Exekution ja gar nicht

beiwohnen. Die Idee, eine Hinrichtung in der Nacht durchzuführen, damit die unliebsamen Nebenfolgen einer solchen am hellen Tag wegbleiben würden, passt ebenfalls in dieses Schema der eigenwilligen Amalgamierung älterer und neuerer Vorstellungen – genau so wie der beinahe rührige Vorschlag, den mittelalterlichen Berufsstand des Scharfrichters doch mit den modernen Bürger- und Menschenrechten in Einklang zu bringen. Diese Quelle könnte man als Beweis heranziehen, dass die neuen Vorstellungen des Strafvollzugs den bernischen Behörden durchaus bewusst waren. 1861 finden sich auch analoge Forderungen in der Presse: «Das Beste wäre, man würde überhaupt diesen öffentlichen Hinrichtungsspektakel ganz abschaffen. Dass die Öffentlichkeit der Hinrichtungen Niemanden abschreckt, ist durch Erfahrung genugsam bewiesen. Ihre Wirkung auf das Volk besteht darin, dass eine grosse Masse sich aus einem Werktag einen Lumpen- und Hudeltag macht, an welchem mehr Verbrechen und Vergehen geboren als erstickt werden.»²⁶ Diese «Vielfalt und Widersprüchlichkeit von zirkulierenden Aussagen»²⁷ entspricht nach Martschukat dem «Bild eines Diskurses im Wandel».²⁸ Ein Grund, warum im Kanton Bern keine Intramuran-Hinrichtungen angeordnet wurden, hängt wohl auch damit zusammen, dass hierzulande in den Jahren nach 1848 keine Volksaufstände zu befürchten waren, weil keine Revolution von der Obrigkeit unterdrückt worden war. Bemerkenswert ist, dass Bern das eigene Scharfrichteramt bereits vor Jahren aufgehoben hatte und jeweils einen auswärtigen Scharfrichter aufbieten musste.

Legt man den Fokus betreffend die Begnadigung auf die Situation im Kanton Bern, so ergibt sich daraus folgende Problemkonstellation: Mit den Verfassungen von 1831 und 1846 war die Gleichheit aller Bürger rechtlich kodifiziert worden. Da in einem demokratischen Staatswesen keine persönliche Bindung an ein Staatsoberhaupt besteht, kann die Gnade nicht aus einem überragenden Herrschaftsrecht hergeleitet werden.²⁹ Die Entscheidung über ein Gnadengesuch muss daher «als Hoheitsakt des Staates, der richtiges Recht durchsetzt»³⁰ aufgefasst werden. «Dieses hoheitliche Handeln muss notwendigerweise mit dem Recht verhaftet, d.h. von rechtsstaatlichen Erwägungen bestimmt sein»,³¹ wird in der Forschung geschlussfolgert. Es ist daher von Interesse, welche Vorstellungen vom Institut der Begnadigung in der Praxis des Grossen Rates in der Phase der vorliegenden Untersuchung zum Ausdruck kommen; das «Bitten und Flehen» eines Untertanen an die Obrigkeit dürfte im neuen Herrschaftsverständnis keinen Platz mehr haben. Dabei fragt es sich, inwiefern die Begnadigungskompetenz des Grossen Rates ein Machtverhältnis auszudrücken vermag,

wenn er als Repräsentant des Volkes über ein Todesurteil zu befinden hat, das durch die Einführung der Assisengerichte auf dem Wahrspruch von Volksvertretern beruht. In diesem Zusammenhang würde sich das Machtverhältnis also nicht mehr primär auf den supplizierenden Delinquenten, sondern auf die Urteile der Geschworenengerichte beziehen, wenn es darum gehen soll, «richtiges Recht» im Zuge eines «Hoheitsaktes» durchzusetzen. Gleichzeitig müssten die Motive des Grossen Rates auf Erwägungen beruhen, die den Vorstellungen des rationalen, gerechten Rechtsstaates entsprächen. Es wurde nunmehr nach Martschukat der «Nachweis individueller Schuldfähigkeit [...] zu einem zentralen Element».³² Zumal es um Leben oder Tod ging.

3. Zur Einführung und Funktionsweise der Assisengerichte

Der Grundgedanke des Schwurgerichts liegt in der Selbstständigkeit der Geschworenenentscheidung.³³ Dessen tragende Idee äussert sich darin, «dass das Urteil durch Männer aus dem Volk ohne jede Beeinflussung und in völliger Unbefangenheit lediglich als Ausdruck der Volksüberzeugung gefunden werden soll».³⁴ Es ist nahe liegend, dass es sich bei der Jury, die auch als Assisengerichtshof bezeichnet wird, mehr um ein politisches als ein richterliches Institut handelt;³⁵ die Einführung des Geschworenengerichts war durch die Revolution in Frankreich eingeführt worden und war 1848 eine Hauptforderung der liberalen Oppositionsbewegung in Deutschland.³⁶ Diese Forderung wurde auch von den Liberalen in der Schweiz übernommen und spätestens im Zuge der Bundesverfassung von 1848 den Kantonen konstitutionell garantiert. Genf hatte das Geschworeneninstitut bereits 1794 übernommen, es folgten die Waadt und Bern (1846), Neuenburg und Freiburg (1848), der Thurgau (1849), Zürich (1851), der Aargau (1852) und Solothurn (1862).³⁷

Die Gerichts- und Prozessreform war eines der zentralen Postulate der neuen radikalen Berner Regierung, die 1845/46 in Bern an die Macht gekommen war und welche der Unabhängigkeit und der Qualität der Gerichte eine hohe Bedeutung zumass. Im Bericht über die Hauptergebnisse der Staatsverwaltung 1850 nannte Jakob Stämpfli, der Wortführer der Radikalen, die Revision des strafgerichtlichen Verfahrens demgemäss als «den Anforderungen der Vernunft, des Rechts und der Menschlichkeit» entsprechend.³⁸ Im Kanton Bern war die Einführung des Geschworenengerichtes bereits 1836 zur Diskussion gestanden, allerdings hatte der Grosse Rat diese Idee abgelehnt.³⁹ 1838 bereits befürwortete eine preisgekrönte Studie die Jury aber entschieden. Mit Artikel 63 der neuen

Der Affisenhof

des dritten Geschwornenbezirkes

DES KANTONS BERN

urkundet hiermit:

das in seiner feindigen offenkundigen
in der von
Aufsiedlungs- und Land-
verfassung und Land-
verfassung

1. Jakob Wyssler, geboren und der Maria geb. Jung geb. zu:
Pfy, von Dünnschale, Pfaffenmatten, Gebaismann im Aargau,
Gemeinde Pignau, 40 Jahre alt, handverletzt, Vater von drei
und vier Kindern, verhaftet seit 17. März 1861;
2. Verena geb. Firschi, verwitwete WELLMANN,
geb. 1818, Mutter von 4 Kindern, verhaftet seit 15. April 1861;
3. Samuel Krähenbühl, der Anna Barbara Kündeliden, von
Pignau, Bruder des im Aufstande Jakob Miki, geb. 1836, ledig,
Landarbeiter, nicht militär, handverletzt seit 18. Februar 1861;
4. Jakob Stucki, Jakob geb. und der Anna Wyssler geb. Pfy, von Pfy,
Hubsch, Bauer im Aargau, Gemeinde Dornwil, geb. 1834, hand-
verletzt, Vater von drei Kindern, Soldat der 4. Infanteriecompagnie
des Bataillon Nr. 55, verhaftet seit 15. April 1861,

gegen Mord

von der Anklagehammer und am 24. April und 22. Mai 1861,
den Affisen des III. Geschwornenbezirks überwiegen,

vor ihm erschienen sind:

I Herr Definhögenhalden Dr. aufhaas in Kingdorf, als Dr. a. d. S.
auswahl;

II die Angeklagten:

1. Jakob Wyssler;

2. Anna Wyssler geb. Firschi;

3. Samuel Krähenbühl; - diese drei mit Aufsicht des Affisen
von Aufstande gegen die Regierung. Die Urtheil wird, wenn
die Angeklagten die Urtheil in Langnau, Bern

Erste Seite des Todesurteils für Jakob und Verena Wyssler, Samuel Krähenbühl und Jakob Stucki. Die Hinrichtung wurde im Ramserengraben bei Bärau zwischen Langnau und Trubschachen am 8. Juli 1861 vollstreckt. Eine Schulklasse war gar mit ihrem Lehrer angereist und ein Bauer mit allen Knechten und Mägden, die er so für ihren Fleiss entlohnte. Zahlreiche Schaulustige sollen auf Bäume geklettert sein, von denen ihrer viele aber – so die mündliche Überlieferung – vor Schrecken heruntergefallen sein sollen. – Staatsarchiv des Kantons Bern BB 15.4 1012 (Nr. 1845).
Foto: Fridolin Stuber.

Kantonsverfassung vom 31. Juli 1846 setzten die Radikalen dieses theoretische Konzept in die Praxis um. Umgesetzt wurde dieser Verfassungsartikel durch das «Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden» (nachfolgend Abkürzung G.O.) vom 31. Juli 1847.⁴⁰ Bereits am 11. Dezember 1852 musste indessen ein Abänderungsgesetz erlassen werden, worin Unzulänglichkeiten, die mit den ersten Erfahrungen an den Tag kamen, korrigiert wurden.⁴¹ Auch die Einführung der neuen Strafprozessordnung, welche die grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden genau erläuterte, verzögerte sich erheblich: Das «Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen» (nachfolgend Abkürzung G.V.S.) – ursprünglich am 2. März 1850 durch ein Dekret promulgiert – sollte eigentlich auf den 1. Januar 1851 in Kraft treten. Dies verzögerte sich aber durch verschiedene Umstände, sodass zunächst eine Verschiebung auf den 1. Juli und zuletzt sogar auf Jahresbeginn 1852 notwendig war; schliesslich wurde am 12. März 1853 noch ein provisorisches Abänderungsgesetz dazu erlassen. Mit der Verordnung vom 29. Juni 1854 wurden diese beiden zusammengefasst und auf den 1. August 1854 in bereinigter Fassung für gültig erklärt.⁴²

Die Verzögerung der Einführung des neuen Strafprozessrechts warf hohe Wellen, denn die Radikalen waren 1850 durch eine anti-radikale Koalition von der Macht verdrängt worden und mussten anschliessend um ihre Reformen bangen, welche sie im Rahmen eines fast übermotivierten gesetzgeberischen Programms hastig in die Wege geleitet hatten. Zumal einige davon in erheblichem Grad gescheitert waren. Wollten sie ihre Chancen, wieder an der Regierung beteiligt zu werden, aufrechterhalten, durfte das Projekt der Assisengerichte auf keinen Fall scheitern. Wenngleich der konservative Anführer Blösch versichert hatte, die Verfassung von 1846 zu achten, sah er sich gezwungen, die Verzögerungen vor dem Rat fortlaufend zu rechtfertigen.⁴³ Als die Assisengerichte 1852 ihre Tätigkeit aufnahmen, waren die Radikalen ausserordentlich daran interessiert, dass sich das neue Institut festigen konnte und an Glaubwürdigkeit gewann, denn wie wenig andere Reformen erfasste es den Alltag und das Leben des Volkes. Dies änderte sich auch nicht, als 1854 im Rahmen der sogenannten Fusionsregierung die Radikalen wieder in die Exekutive integriert wurden und diese ab 1858 gar wieder dominierten.

Für die Urteilsfällung eines Assisengerichtes lässt sich folgender Ablauf knapp umreissen:⁴⁴ Stellte der Untersuchungsrichter die kriminelle Tat eines Verdächtigen fest, so wurde der Fall der Anklagekammer übergeben. Diese konnte die Anklage aussprechen und die Überweisung an das entsprechende

Assisengericht – zusammengesetzt aus den zwölf Geschworenen und der Kriminalkammer – anordnen. Vor diesem fand in öffentlicher und mündlicher Sitzung dann die Hauptuntersuchung statt, wobei der Präsident der Kriminalkammer die Verhandlungen leitete (§ 26 G.O.). Waren diese beendet, hatten die Geschworenen in geheimer Sitzung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (bei Gleichheit: in dubio pro reo, Art. 439 G.V.S) die Schuldfrage zu klären: Ist der Angeklagte schuldig, die oder jene strafbare Handlung unter den oder jenen Umständen, wie sie die Anklageakte anführt, verübt zu haben? (Art. 426 G.V.S.) Dabei wurden auch die Zurechnungsfähigkeit, die Mündigkeit und die mildernden Umstände geklärt (Art. 427f G.V.S.). Für eine Verurteilung war nun nicht mehr zwingend ein persönliches Geständnis nötig; es genügten Indizien von Zeugen, die als glaubwürdig erachtet wurden. Falls die Mitglieder der Kriminalkammer nicht einstimmig von einem Irrtum der Geschworenen überzeugt waren und in diesem Fall die Sache vor ein neues Geschworenengericht ziehen konnten, fällte die Kriminalkammer auf der Basis dieses Wahrspruches das Urteil durch die Zumessung der gesetzlich vorgesehenen Strafe. Gegen die Urteile der Assisen Gerichte konnte ein Kassationsgesuch (Nichtigkeitsklage) – und keine Appellation – stattfinden, wobei man sich nur auf Formverletzungen berufen konnte; den Wahrspruch als solchen durfte man nicht von einer zweiten Instanz überprüfen lassen.⁴⁵ Die letzte Möglichkeit zur Straferlassung oder Strafumwandlung bestand in der Begnadigung, die wegen jeder Verurteilung ersucht werden konnte (das heisst nicht nur bei der Todesstrafe), und zwar erstens durch den Verurteilten, zweitens dessen Eltern, drittens dessen Ehegatten, viertens dessen Heimatgemeinde oder – fünftens – durch das Gericht selber, welches das Urteil gefällt hatte (Art. 557 G.V.S.). Wichtig ist dabei, dass eine Begnadigung durch den Grossen Rat nicht einen vollständigen Strafnachlass nach sich zog, sondern das Todesurteil in 20 Jahre Kettenhaft umwandelte.

4. Soziale Not und Kriminalität

Regula Ludi hat die Kriminalität während der bernischen Regenerationszeit untersucht und ist zum Schluss gekommen, dass die Kriminalitätsraten kontinuierlich zugenommen haben. Dies sei «ein Indikator dafür, dass sich die ökonomischen Verhältnisse der Unterschicht massiv verschlechtert haben, und zugleich ein Ausweis für die gesteigerte Polizeikontrolle».⁴⁶ Vor der Mitte des 19. Jahrhunderts sei Kriminalität für gebildete, bürgerliche Beobachter «zum moralischen Problem der Unterschicht» geworden.⁴⁷ Auf dem Gebiet der Kriminalität,

Liste der 40 Geschworenen für den III. Geschworenengericht (Hammelfal)
 Freisprechungstag: Montag den 7. Juli 1861, das Morgens um 10 Uhr
 im Hofsaal zu Bruggen.

N ^o	Ortschaften.	Geschw. Nr. u. Namen	Stand und Wohnort.	N ^o
1	Vindthal	Nathl. Jandorf	Landbesitz in Zuchwil	286
2	Wiggli	Jos. Wiggli, Jos. Wiggli	Gemeindebesitz in Wiggli	75
3	Wiggli	Amann, Jos. Amann	Obereisen, in Wiggli	286
4	Wiggli	Kohl, Rudolf	Hauptmann, in Wiggli	363
5	Bruggen	Rafn, Jakob	Zuchwil, in Bruggen	87
6	Bruggen	Wiggli, Conrad	Gemeindebesitz, in Wiggli	311
7	Bruggen	Lanz, Jos. Lanz	Waldbesitz, in Wiggli	315
8	Bruggen	Obert, Gustav	Wald in Wiggli	217
9	Wiggli	Nathl. Jakob	Wald in Wiggli	214
10	Wiggli	Wiggli, Jakob	Landbesitz in Wiggli	200
11	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Landbesitz in Wiggli	115
12	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Landbesitz, in Wiggli	269
13	Wiggli	Wiggli, Jos. Wiggli	Waldbesitz, in Wiggli	69
14	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Landbesitz in Wiggli	202
15	Wiggli	Wiggli, Alfred	Waldbesitz, in Wiggli	84
16	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Gemeindebesitz, in Wiggli	161
17	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Landbesitz in Wiggli	240
18	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Landbesitz in Wiggli	119
19	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Waldbesitz in Wiggli	31
20	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Gemeindebesitz in Wiggli	141
21	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Wald in Wiggli	50
22	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Waldbesitz, in Wiggli	146
23	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Waldbesitz, in Wiggli	221
24	Wiggli	Wiggli, Jakob	Waldbesitz, in Wiggli	1
25	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Waldbesitz, in Wiggli	313
26	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Gemeindebesitz, in Wiggli	65
27	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Wald in Wiggli	327
28	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Landbesitz in Wiggli	68
29	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Wald in Wiggli	93
30	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Wald in Wiggli	171
31	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Wald in Wiggli	290
32	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Hauptmann, in Wiggli	101
33	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Waldbesitz, in Wiggli	173
34	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Gemeindebesitz, in Wiggli	130
35	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Gemeindebesitz, in Wiggli	158
36	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Landbesitz in Wiggli	186
37	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Waldbesitz in Wiggli	353
38	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Waldbesitz in Wiggli	52
39	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Waldbesitz in Wiggli	4
40	Wiggli	Wiggli, Rudolf	Waldbesitz in Wiggli	16

Die Liste der 40 Geschworenen im «Fall Wyssler». Nachdem auf der Basis ihres Wahrspruches das Gericht die Todesstrafe verhängt und der Grosse Rat die Begnadigungsgesuche abgewiesen hatte, erfolgte am 7. Juli 1861 der «Lebens-Abspruch» für Jakob und Verena Wyssler, Samuel Krähenbühl und Jakob Stucki im Amthaus von Langnau. Hinter einem mit schwarzem Tuch verhüllten Tisch standen der Regierungsstatthalter, ein Geistlicher und der Aktuar; sie teilten den vier Verurteilten mit, dass das Begnadigungsgesuch abgewiesen worden sei und das Urteil deshalb am nächsten Tag vollstreckt werde.— Staatsarchiv des Kantons Bern BB 15.4 1012 (Nr. 1845). Foto: Lukas Künzler.

so Ludi, habe «ein Teil der sozialen Konflikte zwischen der liberalen Elite und der besitzlosen, pauperisierten Unterschicht» stattgefunden.⁴⁸

Die zunehmende Massenarmut um 1850 ist auf ein vielfältiges Ursachenbündel zurückzuführen, auf welche nicht einzeln eingegangen werden kann. Unglücklicherweise brach zu alledem noch in den Jahren 1845 und 1846 in Europa die Krautfäule – landläufig als Kartoffelpest bezeichnet – aus, die zu gravierenden Ernteaussfällen und zu einem massiven Anstieg der Lebensmittelpreise führte. 1853 erreichten die Agrareinkommen ihren Tiefpunkt.⁴⁹ Es stellt sich die Frage, ob diese Krise eine Auswirkung auf die Kriminalität hatte – beziehungsweise ob die Tatmotive der mit dem Tod bestraften Delinquenten damit zusammenhängen. Schliesslich rief Regierungsrat Brunner 1855 seinen Ratskollegen zu: «Indessen frage ich anderseits, wie leichtsinnig in letzter Zeit Verbrechen begangen wurden, wie viele Leute es gab, welche dem Richter erklärten, sie hätten das Verbrechen begangen, um in das Schellenwerk zu kommen und dem Hungertode zu entgehen.»⁵⁰ Könnte man nämlich in den frühen 1850er-Jahren, als acht Personen hingerichtet wurden, einen deutlichen Anstieg der kriminellen Gewalt nachweisen, müsste man dies in der Bewertung berücksichtigen. Allerdings muss dabei zwischen Eigentums- und Gewaltdelinquenz unterschieden werden, weil allein eine erhöhte Diebstahlquote in den Krisenjahren die Kriminalstatistik zwar nach oben drücken würde, aber nicht in einem direkten Zusammenhang mit zunehmenden schweren Körperverletzungen stehen muss.⁵¹

Anhand der Zahlen aus den Berichten des Generalprokurators (Haupt-Staatsanwalt) über den Zustand der Strafrechtspflege kann versucht werden, eine Kriminalitätsrate für die Jahre 1851 bis 1861 zu rekonstruieren. In seinem Bericht von 1862 zählte Staatsanwalt Hermann die summierten Urteile der Strafjustiz der vergangenen zehn Jahre auf; sie wurden in Tabelle B zusammengestellt. Zur Bewertung der Zahlen muss Folgendes erwähnt werden: der erste Bericht umfasst zwar den Zeitraum vom 1. Juli 1851 bis 31. Dezember 1852, die Tätigkeit der Assisen beginnt aber erst mit Jahresbeginn 1852. Deswegen waren zu diesem Zeitpunkt bereits 181 Fälle pendent.⁵² Die Abarbeitung dieser Geschäftshäufung dauerte noch eine Weile, was die überdurchschnittlich hohen Zahlen für die Jahre 1853/54 erklärt. Die Assisengerichte scheinen in jedem Fall effizient zu sein; im Jahr 1852 wurden 364 Fälle erledigt – nach Hermann «eine in jedem anderen Lande beispiellose Zahl».⁵³ Trotzdem sprechen die hohen Zahlen zu Beginn der 1850er-Jahre im Bereich von Diebstahl und Hehlerei dafür, dass darin eine krisenbedingte Delinquenz zum Ausdruck kommt – selbst wenn ein gewisser Anteil auf die Abarbeitung der pendenten Fälle zurückzuführen ist.

Kriminalität im Kanton Bern (1851/52–1861)

Assisengerichtsurteile				
	Mord, Tötung (inkl. Raubmord, Mordversuch, Körperverletzung, exkl. fahrlässiger Tötung)	Diebstähle, Hehlerei (inkl. Versuch und Gehilfenschaft)	Übrige	Total
1851/52	5	605	108	718
1853	8	460	113	581
1854	8	266	72	346
1855	13	219	66	298
1856	7	135	53	195
1857	5	179	89	273
1858	6	126	81	213
1859	7	107	60	174
1860	10	132	119	261
1861	17	111	77	205

Tabelle B

Quelle:

Elfter Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern im Jahr 1862.

In: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung im Kanton Bern im Jahre 1862. Bern 1864, 416–425.

Die Assisengerichtsurteile hingegen, die Mord oder Tötung beinhalten, blieben – mit Ausnahme des Jahres 1861 mit seinen acht Hinrichtungen – ungefähr auf gleichem Niveau.

5. «So lange die Todesstrafe bei uns noch Gesetzeskraft hat, soll sie vollzogen werden» – Todesurteile und Begnadigungen im Kanton Bern 1831–1866 (Fallbeispiele)

*Der Fall Fête (1835)*⁵⁴

1831 wurde dem Grossen Rat die Kompetenz zur Begnadigung zugesprochen; noch waren aber die Assisengerichte nicht eingeführt. Im November 1835 beriet er über das Gesuch des am 28. Oktober 1835 wegen Mordes zum Tode verurteilten François Fête. Er hatte seine schwangere Verlobte Marianne Boumard hinterrücks in der Nacht in einem Pferdestall erschlagen. «Die gegenwärtige Berathung, auch wenn sie als eine ganz isolirte über Gnadenertheilung zu betrachten ist, wird dennoch von den wichtigsten Folgen für die Zukunft sein», rief Grossrat Fellenberg dabei seinen Ratskollegen zu. Damit hatte er wohl recht. Denn die Verhandlungen, denen zahlreiches Publikum beiwohnte, nahmen viel Zeit in Anspruch und wurden als Präzedenzfall gehandelt.⁵⁵ Dabei fragte Regierungsrat Karl Koch (1771–1844) die Ratsversammlung rhetorisch: «Sind wir dafür da, um der Sentimentalität nachzuhängen?» und hielt fest: «Wenn wir aber in der menschlichen Gesellschaft eine Macht aufgestellt haben, welche sagen darf: das ausgefallte Urtheil ist gerecht, es passt auf den speziellen Fall, aber ich verbiete die Vollziehung des Urtheils; ist das nicht der allerreinste Despotismus?» Die Motive für eine Begnadigung beschäftigten auch Grossrat Fellenberg, ein Gegner der Todesstrafe: «Ich muss darauf antragen, dass die nachgesuchte Begnadigung dem Verbrecher ertheilt, dass aber derselbe in solche Umstände gesetzt werde, vermittelt deren seine Besserung am ersten zu erwarten steht. Man soll ihn also nicht einer gänzlichen Isolierung übergeben, sondern für seine zweckmässige Belehrung und besonders für zweckmässige Beschäftigung sorgen. Arbeiten soll er für die Gesellschaft, die er so schwer beleidigte, aber zu gleicher Zeit soll er der Belehrung geniessen [...]»

Das Gesuch wurde schliesslich mit 110 zu 38 Stimmen abgewiesen; Fête am 2. Dezember 1835 hingerichtet.

*Der Fall Gobat (1848)*⁵⁶

Bemerkenswertes Glück hatte der vom Obergericht zum Tode verurteilte Raubmörder Aimé Constant Gobat, dessen Begnadigungsgesuch am 24. Mai 1848 traktandiert war. Der erst 20 Jahre alte Gobat, der übrigens bereits im Alter von sieben Jahren erstmals wegen Diebstahl verhaftet worden war, hatte am 31. Januar 1847 in einem Wirtshaus während des Kartenspiels kostbare Uhren (es handelte sich anscheinend um mehrere) bei einem der Mitzecher entdeckt. Diesem schenkte Gobat daraufhin so lange Branntwein ein, bis er einwilligte, gemeinsam mit ihm weiterzuziehen. Unterwegs nutzte der Täter eine günstige Gelegenheit, um dem Opfer mit einem in ein Schnupftuch eingewickelten Stein den Schädel einzuschlagen und den Bewusstlosen anschliessend mit einem Messer zu erstechen. Den Leichnam warf er zunächst von einer Brücke in einen Fluss, schleppte ihn aber später etwas unterhalb in die Nähe einer Strasse. Noch am gleichen Abend verkaufte Gobat – gelinde gesagt unüberlegt – in einem nahe gelegenen Gasthaus seine geraubte Beute weiter, was schliesslich die Ermittler auf seine Spur brachte.

Interessanterweise stellte der neue Direktor des Justiz- und Polizeidepartementes, Regierungsrat Cyprien Revel (1805–1886), entgegen der Meinung der restlichen Exekutivmitglieder, den Antrag auf Ablehnung, obwohl er die Todesstrafe entschieden missbilligte. Er meinte, dass er «mit sehr grosser Genugtuung» gesehen habe, «dass die Mehrheit des Regierungsrathes Ihnen einen entgegengesetzten Antrag gestellt hat, indem sich nun meine Überzeugung nicht mehr im Widerspruch mit meinen Pflichten befand». Er habe sich nämlich dazu gezwungen gesehen, als er «die Umstände des Verbrechens den gesetzlichen Vorschriften, dem todten Buchstaben des Gesetzes» gegenübergestellt habe, ja er gab sogar zu, dass «das Gericht eine falsche Anwendung des Gesetzes gemacht haben würde, wenn es eine andere Strafe ausgesprochen hätte als die Todesstrafe». Trotzdem wünsche er sehr aufrichtig, dass man einen «Beweis von Milde» geben solle. Darauf entspann sich eine umfangreiche Diskussion mit ausführlichen Stellungnahmen. Grossrat Heinrich Zybach gab zu, dass er den Tatbestand des vorsätzlichen Mordes vollumfänglich erfüllt sehe und das Obergericht insofern korrekt gehandelt habe; er stimme aber für das Gesuch, weil er grundsätzlich gegen die Todesstrafe sei. Zudem habe die letzte Hinrichtung auf ihn einen sehr schlechten Eindruck gemacht. Regierungsrat Xavier Stockmar (1797–1864) sprach sich dafür aus, dass man nunmehr Besserungsanstalten besitze, in denen junge Verbrecher veredelt werden könnten; Gobat solle das erste Beispiel dafür sein. Regierungsrat Schneider (wohl Johann Rudolf, 1804–1880)

ging seinerseits dann so weit, die gesamte Prozedur des Obergerichts massiv zu kritisieren. Sie sei «sehr unvollständig [und] sehr einseitig» geführt worden, und er hege erhebliche Zweifel an der Schuldfähigkeit. Überdies sei er «fast auf den Kopf» gestanden, als er erfahren habe, wie viel Wert man auf das persönliche Geständnis und wie wenig auf Indizien und Zeugenaussagen gelegt habe. Letztendlich erklärte er noch, dass Gobat vermutlich an Stehlsucht leide und eine schlechte Erziehung genossen habe; beides müsse man berücksichtigen. Zwar protestierte Christoph Albrecht Kurz (1806–1864), Oberst und Grossrat, in seiner Wortmeldung heftig gegen die Meinung Schneiders, aber der Grosse Rat wandelte mit 82 zu 79 Stimmen die Todesstrafe tatsächlich in lebenslängliche Kettenstrafe um. Vor der Abstimmung hatte Regierungsrat Revel noch ermahnt: «Sie sind hier, meine Herren, wie ein grosses Geschwornengericht; Sie allein sind frei von allem Einflusse und sollen nach Ihrem Gewissen handeln» und angefügt, zugunsten des Angeklagten spräche der Umstand, dass er sich in einem «überreizten Zustande» befunden habe und wegen Trunkenheit gar nicht zurechnungsfähig gewesen sei. Auch wenn das Abstimmungsergebnis knapp war, so steht dennoch fest: Der Grosse Rat hatte einen Raubmörder, der nach damaligem Gesetz rechtmässig zum Tode verurteilt worden war – dem Obergericht konnte schliesslich kein Formfehler nachgewiesen werden –, begnadigt.

Es macht den Eindruck, als sei es der radikalen Ratsmehrheit vor allem darum gegangen, die Dringlichkeit ihres Assisengerichtprojekts hervorzuheben, bei welchem das persönliche Geständnis anders gewichtet wird; zudem zeigt sich auch gewiss eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Todesstrafe.

*Der Fall Kilchenmann (1855)*⁵⁷

Der Fall Kilchenmann ist unter allen Todesurteilen zwischen 1851 und 1861 insofern speziell, als es sich einerseits um keinen (Raub-)Mord, sondern um eine Brandstiftung – bei der es keine Todesopfer zu beklagen gab – handelt und andererseits der Justiz- und Polizeidirektor im Gegensatz zum Regierungsrat den Antrag stellte, die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umzuwandeln. Aus dem Bericht des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates geht Folgendes über den Tatbestand aus den Akten hervor: Kilchenmann (38 Jahre alt, von Beruf Maurer, Witwer und Vater von drei Kindern) hatte gestanden, zwischen dem 24. und 27. März 1855 in Utzenstorf dreimal Feuer gelegt zu haben; «bei allen drei Bränden war Feuersgefahr vorhanden für andere nahe liegende Gebäude, durch deren Vernichtung ein grosser Theil der Bewohner des Dorfes Utzenstorf in grosses Unglück gestützt worden wäre.» In seinem Geständnis hatte er sich

Der Assisenhof hat hierauf
in geheimer Berathung und Abstimmung
getüzt
auf den Vorschlag der Geschwornen
und in Anwendung des §. 136 des helvetischen peinlichen Gesetzbuchs
das in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Juni 1803 in
der Art. 530. und 368 vork.

_____ erkennt: _____

Es sind verurtheilt:

- a. Samuel Krähenbühl zur Todesstrafe mittelst des Schwerts;
- b. Jakob Wyssler zur Todesstrafe mittelst des Schwerts;
- c. Jakob Stucki zur Todesstrafe mittelst des Schwerts;
- d. Verena Wyssler geb. Hirschi zur Todesstrafe mittelst des Schwerts.

Im letzten Abschnitt des Todesurteils im «Fall Wyssler» wird festgehalten:
«Der Assisenhof hat hierauf in geheimer Berathung und Abstimmung
gestützt auf den Wahrspruch der Geschwornen und in Anwendung des
§ 136 des helvetischen peinlichen Gesetzbuches in Verbindung mit
der Verordnung vom 27. Juni 1803 und der Art. 530 und 368 StG erkennt:
Es sind verurtheilt: a. Samuel Krähenbühl zur Todesstrafe mittelst das
Schwerth; b. Jakob Wyssler zur Todesstrafe mittelst das Schwerth;
c. Jakob Stucki zur Todesstrafe mittelst das Schwerth; d. Verena Wyssler
geb. Hirschi zur Todesstrafe mittelst das Schwerth.» – *Staatsarchiv des
Kantons Bern BB 15.4 1012 (Nr. 1845). Foto: Fridolin Stuber.*

folgendermassen geäussert: «Der Grund, warum ich mich zu dieser That hinreissen liess, ist einzig der, dass ich arm und ohne Verdienst bin und mit meinen Kindern Noth leide. Nun glaubte ich, durch das Anzünden von Häusern verschaffe ich mir dann Brod und Arbeit; es ist mir dieses leid, ich bereue mein Verbrechen und bitte meine Richter um Barmherzigkeit.» Der Gemeinderat von Utzenstorf beschied in einem Bericht gemäss dem Berichterstatter des Regierungsrates, Kilchenmann sei «ein wunderlicher, roher und dem Trunke ergebener Mann» und «an dieser Armuth grossentheils selbst Schuld».

Die Geschworenen des 4. Geschworenenbezirks hatten den Angeklagten am 29. Juni 1855 der dreifachen Brandstiftung für schuldig erklärt – wegen «Bosheit und Rache und in der Absicht, den Andern zu schaden». Die Kriminalkammer verhängte darauf über Kilchenmann die Todesstrafe und verurteilte ihn zusätzlich zu Entschädigungen von insgesamt Fr. 23 083.50 (nach dem Historischen Lohnindex entspricht dies fast 2,5 Millionen Franken im Wert von 2009).⁵⁸ Im Begnadigungsgesuch brachte Kilchenmann an, dass er als aussereheliches Kind von frühester Jugend an «als Verdingknabe von Hof zu Hof, von Bauer zu Bauer gewandert und [...] nothdürftig als eine Last gepflegt worden [sei], welche jeder so schnell als möglich dem Andern zuwälzte». Die Direktion der Justiz und Polizei stellte «mit Rücksicht auf die strenge, noch stets in der Praxis fortdauernde helvetische Strafgesetzgebung, sowie mit Rücksicht darauf, dass seit dreissig Jahren wegen Brandstiftung Niemand hingerichtet worden, und kein Menschenleben bei den fraglichen Umständen verunglückt ist, den Antrag, die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umzuwandeln». Der Regierungsrat stellte den Antrag – «mit Rücksicht darauf, dass [...] die öffentliche Meinung der Begnadigung nicht günstig» sei –, das Begnadigungsbegehren abzuweisen. Der Justiz- und Polizeidirektor erläuterte darauf die Beweggründe für seinen Antrag: «Glauben Sie etwa, dass ich die öffentliche Meinung in der Gegend, wo das Verbrechen begangen worden, suchen und dass ich sie dort finden würde? Soll man die öffentliche Meinung dort, ihren Ausspruch bei der Jury jener Gegend suchen? Nein, denn die dortigen Richter können nicht unparteiisch in der Sache urtheilen. Die wahre öffentliche Meinung findet sich nicht dort, es ist das Gefühl der Entrüstung [...]. Andererseits möchte ich fragen, ob die öffentliche Meinung, das heisst, ein gewisses Gefühl des Unwillens, welches der Ausdruck des Charakters der Bevölkerung sein kann, für die Regierung Regel machen, und ob man sich nicht gegen diese erste Aufregung erheben soll? [...]. Ich suche sie in allen gesetzgeberischen Arbeiten [...] weil die Personen, welche diese Arbeiten ausführten, besser geeignet waren, die Sache

unbefangen zu beurtheilen.» Anschliessend erläuterte Regierungsrat Brunner die Haltung des Regierungsrates. Er hielt fest, dass der Regierungsrat den Ausspruch der Geschworenen respektieren wolle, weil er «darin den Ausspruch der öffentlichen Meinung» erblicke. Zudem sei in einer Republik «jedes Gesetz der Ausspruch der öffentlichen Meinung», sonst werde es bald abgeschafft. Grossrat Tschärner (wohl Beat Ludwig, 1801–1873) meldete sich zu Wort: «Wir müssen die redlichen Leute berücksichtigen und eine gewisse Philanthropie nicht zu weit treiben.» Regierungsrat Johann Ulrich Lehmann (1817–1876) bekannte sich anschliessend als jenes Mitglied, welches für die Begnadigung gestimmt habe, und gab die Gründe dafür an: «Es gibt in meinen Augen eine wahre und eine falsche Öffentliche Meinung.» Zum Schluss ergriff der der Justiz- und Polizeidirektor noch einmal das Wort. Er wies darauf hin, dass der Wahrspruch nur mit einer Differenzstimme von den Geschworenen gefällt worden sei; zudem greife man mit der Begnadigung «den Entscheid der Jury nicht an, wir sagen nur, die Kriminalkammer habe [...] eine für den vorliegenden Fall zu harte Strafe verhängt». Schlussendlich wurde das Begnadigungsgesuch mit 88 zu 60 Stimmen (leer 6) abgewiesen. Johannes Kilchenmann wurde am 5. September 1855 exekutiert.

*Der Fall Guéniat (1861)*⁵⁹

Der Fall Guéniat ist in verschiedener Hinsicht ungewöhnlich. Der Grosse Rat investierte in keinem der in der vorliegenden Arbeit untersuchten Fälle so viel Zeit. Beinahe 47 Spalten umfasst das gedruckte Ratsprotokoll. Wie aus zahlreichen Meinungsäusserungen hervorgeht, bestanden erhebliche Zweifel an der (Haupt-)Schuld des zum Tode verurteilten Ehepaars. Eine öffentlich verbreitete Schrift, welche von einem nicht beteiligten Rechtsanwalt verfasst worden war und das Urteil des Gerichtes in Zweifel zog, erregte die Gemüter der Grossräte erheblich. Es passt daher in gewisser Weise in diesen Rahmen, dass nach der ersten Abstimmung (Abweisung des Gesuchs) vom Samstag, den 6. April 1861 eine Einsprache von mehreren Grossräten wegen eines Formfehlers eingereicht wurde, sodass am Donnerstag, den 30. Mai 1861 der Fall noch einmal behandelt werden musste. Dieser Formfehler bezog sich auf den Umstand, dass kollektiv über die insgesamt vier Begnadigungsgesuche entschieden wurde, obwohl sie eigentlich individuell für die Bittsteller eingereicht worden waren. Dieser Schritt wurde nebst dem auch damit begründet, dass am Freitag, den 5. April 1861 die Verhandlungen bis tief in die Nacht (nämlich bis am Samstagmorgen um 05.45 Uhr) gedauert habe und die Grossräte deswegen nach nur

wenigen Stunden Pause am Samstag (Beginn der Verhandlungen war bereits wieder um 8 Uhr) völlig übermüdet über die Begnadigung diskutiert hätten. Zudem hätten vor der Abstimmung bereits über dreissig Personen den Saal verlassen, weil sie in die Mittagszeit und zusätzlich noch unmittelbar vor das Sessionsende gefallen sei.

Am 16. Februar 1861 waren die Eheleute Guéniat (35 bzw. 38 Jahre alt) von den Assisen des 5. Geschworenenbezirkes wegen Raubmord ohne Annahme mildernder Umstände zum Tode verurteilt worden. Den Tatbestand des Verbrechens erläuterte der Justiz- und Polizeidirektor, Regierungsrat Migy. Nach dessen Bericht war am Morgen des 21. März 1860 das Ehepaar Ignaz (57 Jahre alt, Erzgrabermeister und Handelsmann) und Maria (47 Jahre alt) Rossé, wohnhaft in Courroux und eine «achtbare Familie des Landes», im Ehebett erschlagen und «in ihrem Blute schwimmend» aufgefunden worden; ein zweieinhalb Monate altes Kleinkind war lebend unter dem Arm der toten Mutter gefunden worden. Das Ehepaar hinterliess acht Kinder.

Übereinstimmend stellten die Justiz- und Polizeidirektion sowie der Regierungsrat den Antrag, die vier Begnadigungsgesuche, welche von den Verurteilten, deren Verwandten und dem Gemeinderat von Courgenay (als Heimatgemeinde der Ehefrau Guéniat) eingereicht worden waren, abzuweisen. Der Justiz- und Polizeidirektor, Regierungsrat Paul Migy (1814–1879) erläuterte diesen Antrag wie folgt: «Nun haben die Geschwornen nur Gott Rechenschaft zu geben, und nicht den Menschen, so dass es diese Institution fälschen, umstürzen hiesse, wenn ein in so gewichtiger Frage [...] gefällter Wahrspruch abgeändert würde. Ich möchte nun fragen, ob das nicht sich als Revisionshof konstituieren, nicht die vollständige Gesetzlichkeit eines gefällten Urtheils vor die Füsse werfen hiesse [...]?» Er fuhr fort: «Und mit welchem Rechte käme man, um sich als Revisionshof zu konstituieren, indem man den Wahrspruch der Jury gewissermassen entkräftet? Auf was wollte man sich stützen?» Migy meinte des Weiteren, es sei unzulässig, «Motive der Begnadigung aus der Unsicherheit des Entschoides der Geschwornen schöpfen zu wollen», sonst sei es ein vollständiger Strafnachlass, den man bewilligen müsse. Ein solches Prinzip zu sanktionieren, hiesse nach ihm, das Geschworeneninstitut zu zerstören; bei Verurteilungen zu «zwanzig Jahren Kettenstrafe» würde der Wahrspruch eines Assisenhofes auch keiner Revision unterworfen. Grossrat Kurz vertrat den Standpunkt, dass es fatal wäre, die Gesetze nicht konsequent zu vollziehen: «Wenn Sie das Institut der Geschwornen wollen, das sich bei uns eingelebt hat, dann halten Sie es aufrecht; oder aber heben Sie die Todesstrafe gesetzlich auf.» Grossrat Bernard

(wohl Olivier, ?–1873) äusserte sich dahingehend, dass die Bevölkerung so sehr von der Schuld der Angeklagten überzeugt sei, «dass man sagte, wenn der Grosse Rath dieselben begnadigte, dann sei es um die Achtung vor den Gesetzen geschehen [...]» Grossrat Feune (wohl Joseph, 1811–1852) gab zu Protokoll, dass er sich durch den Wahrspruch des Schwurgerichts nicht für gebunden halte. Schliesslich stehe «die Verfassung über dem Gesetz» und es handle sich nicht darum, das Urteil der Jury umzustürzen, denn lebenslängliche Kettenstrafe sei nicht mit Freisprechung zu verwechseln. Grossrat Bühler (wohl Johann Gottlieb, 1858–1862) meinte scharfsinnigerweise, dass die Todesstrafe das Prinzip der Besserung ausschliesse. In der Abstimmung sprachen sich 87 Räte für und 72 Räte gegen die Abweisung der Gesuche.

Wie eingangs erwähnt, legten dagegen anschliessend zwei Grossräte eine Protestnote ein, weil keine getrennte Abstimmung durchgeführt wurde. Aus diesem Grunde musste die Hinrichtung verschoben werden, bis der Grosse Rat erneut den Fall behandelte. Eigentlich wäre es nun um die Formfrage als solche gegangen – also darum, ob man das Abstimmungsergebnis gewissermassen für ungültig erklären und noch einmal erneut getrennt über die verschiedenen Gesuche abstimmen müsse. Allein, es drehte sich die Diskussion auch während der zweiten Behandlung primär um die Frage, ob der Grosse Rat überhaupt ein Urteil des Assisenhofes kritisieren dürfe oder nicht. So mahnte Grossrat Kurz energisch, dass es «verfassungs- und rechtswidrig» sei, daran zu rütteln; zudem hätte die Kriminalkammer den Prozess vor ein anderes Geschworenengericht gezogen, wenn sie die Überzeugung gehabt hätte, dass der Wahrspruch nicht korrekt gewesen sei. Er hielt fest: «Das Menschenleben, das Leben eines Verbrechers ist der Güter Höchstes nicht; ich halte etwas viel höher, es ist die Wahrung des Instituts unserer Gerechtigkeit.» Grossrat Karl Karrer (1815–1886) stellte fest, dass er «den heutigen Beschluss des Grossen Rathes als höchst wichtig [...] für die Existenz des Geschworenengerichts» auffasse. Ihm schloss sich Grossrat August David Gonzenbach (1807–1887) an, indem er in seiner Wortmeldung warnte, dass der Fall nicht nur über das Ansehen von Gesetzgebung und Jury, sondern des Grossen Rates überhaupt entscheide. Zudem soll man sich auf gar keine grosse Erörterungsgründe einlassen, damit setze man sich einer grossen Gefahr aus: «Majestätischer, grossartiger ist es, über die Frage, ob der Grosse Rath begnadigen wolle oder nicht, stillschweigend abzustimmen, ohne zu sagen, warum.» Für eine geheime Abstimmung sprach sich aber eine Minderheit des Rates aus, sodass in der anschliessenden Abstimmung über die Protestaktion 81 für und 74 Stimmen gegen die Tagesordnung entfielen; damit

entschied der Grosse Rat, die Begnadigungsgesuche nicht einzeln zu behandeln. Es blieb somit beim ursprünglichen Ergebnis. Das Ehepaar Guéniat wurde schliesslich am 7. September 1861 geköpft.

Diskussion der Fallbeispiele

«Zum liberalen, das alteuropäische Traditionsgut ablösenden Denken über Recht, Staat und Gesellschaft gehört die Annahme, dass rechtlich geordnete Verfahren zur Legitimation von rechtlich verbindlichen Entscheidungen beitragen, ja sie tragen können»,⁶⁰ hält Niklas Luhmann in seiner Studie über die Legitimation durch Verfahren fest. Dabei setze die «Trennung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung, ihre Differenzierung durch verschiedene Normen, verschiedene Rollen, verschiedene Verfahren» eine «hochentwickelte Rechtskultur»⁶¹ voraus. Die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Fälle fielen in die Zeit, als sich die liberalen Staatsdenker gerade anschickten, ihre Vorstellungen von Recht, Staat und Gesellschaft von der philosophischen Theorie in die Praxis umzusetzen. Es war die «Differenzierung durch verschiedene Normen, verschiedene Rollen, verschiedene Verfahren» erst im Begriff, sich zu entwickeln. In dieser Ausgestaltungsphase befand sich demgemäss der demokratische Rechtsstaat – im Fall Kilchenmann stritten sich die Grossräte ja darüber, was die öffentliche Meinung eigentlich sei, ob sie richtig oder falsch sein könne, wo man sie finde und ob man eigentlich auf sie Rücksicht zu nehmen habe. Erst anhand des konkreten Falls, mit dem Verfahren an und für sich gestaltete sich eine Norm, die zur rechtlich kodifizierten Legitimität beitrug. Darunter fällt die Frage, ob der Grosse Rat überhaupt kollektiv über mehrere Begnadigungsgesuche befinden darf. In diese Kategorie gehört auch die Diskussion, ob die Abstimmungen geheim durchgeführt werden sollen oder nicht. Und fast jede Behandlung eines Bittgesuches wurde zu einem Präzedenzfall hochstilisiert. Dahingehend kann die Argumentation von Grossrat Kurz interpretiert werden: «Das eine Mal wurde dem Begnadigungsgesuche entsprochen, das andere Mal nicht, das würde für mich nie einen Massstab geben.»⁶² Die Aussage eines Grossrates, man könne nicht begnadigen, weil man bisher die Todesurteile jeweils bestätigt habe, ist in ebendieser Hinsicht aufschlussreich.⁶³ Mehrfach finden sich die Mahnungen, im Falle einer Begnadigung sei die Todesstrafe faktisch aufgehoben. Es passt in diesen Rahmen, dass regelmässig, wenn Bittgesuche traktandiert waren, Parlamentarier sich als grundsätzliche Gegner der Todesstrafe bekannten, aber im Rat ausserhalb dieser Geschäfte nicht von sich aus Gesetzesvorstösse lanciert haben, die auf ihre Abschaffung gezielt hätten.

Der Fall Kilchenmann ist vor dem Hintergrund der grossen Krise im Kanton Bern um 1850 zu interpretieren; die Auseinandersetzungen zwischen Rechtsamenlosen und besitzenden Bauern mit Anteil an Allmenden bringt die Spannungen zum Ausdruck, welche zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten (sei es zwischen Bauern und Taunern oder zwischen Burgern und Hinterässen) vorherrschten, als die Armut zur Massenarmut, zum Pauperismus, und damit zum grossen gesellschaftlichen Problem wurde. Ebenfalls für das Verständnis eines Falles zentral ist der Hintergrund im Fall Guéniat; dort ging es um das schwierige Verhältnis des alten Kantonsteils zum Jura und um die Stützung der Legitimität der Assisengerichte sowie um das Ansehen des Grossen Rats überhaupt. Bei diesem Fall zeigt es sich darüber hinaus auch exemplarisch, wie schwer sich der Grosse Rat mit seinem Begnadigungsrecht tat – wenn auf einmal darauf hingewiesen wird, dass die Räte übermüdet oder ihrer zu viele bereits am Mittagessen gewesen seien. Der Hinweis, dass es doch «majestätischer» sei, wenn man geheim abstimme und keinen Grund nenne, ist vergleichbar mit der Idee, den Beruf des Scharfrichters mit den modernen Bürgerrechten in Einklang zu bringen, weil Sachverhalte vermischt werden, die vom Wesen her zu trennen sind – der Gnadenakt im Rechtsstaat ist mit dem Nachweis der persönlichen Schuldfähigkeit eng verknüpft und muss von rechtsstaatlichen Erwägungen bestimmt ein. «Majestätisch» mochten wohl fürstliche Gnadenträger in Monarchien gewirkt haben wollen, als sie ihre Herrschaft als Landesherr mit einem unbegründeten Akt symbolisch inszenierten. Eine gewählte Volksvertretung hat, wie im Abschnitt 3 erläutert wurde, ihre Legitimität aber dem Streben nach Objektivität zu verdanken. Allerdings wird deutlich, dass das handlungsleitende Motiv des Grossen Rates bisweilen vielmehr darin bestand, den vermeintlichen Volkswillen nachzuvollziehen. Eine wichtige Rolle spielte dabei der öffentliche Diskurs in den Zeitungen.

6. Jeremias Gotthelf und die «Kuscheljustiz»

Am 17. März 1844 erschien im *Berner Volksfreund* unter dem Titel *Über die Abschaffung der Todesstrafe für den Kindesmord* ein Artikel, der Jeremias Gotthelf zugeschrieben wird; darin verteidigt er den Beschluss des Grossen Rates vom 22. Februar, die Todesstrafe für den Kindesmord beizubehalten.⁶⁴ Gotthelf weist auf zunehmende Klagen über die Überbelegung der Strafanstalten hin und auf den Umstand, dass sich die Inhaftierten trotz der Meinung der Gelehrten nicht bessern lassen würden. Ursache dafür sei «Mangel an Zucht von Kind aus in

Verbrechen und Todesurtheil

gegen

Anna Maria Flückiger

von Wynigen.



Bern.

Gedruckt und zu haben bei C. A. Jenni, Vater.

1847.



Das Schicksal von Anna Maria Flückiger, die eine furchtbare Kindheit erleben musste, ist bewegend. Nach einer Verurteilung zu 15 Jahren Kettenhaft erdrosselte sie den Säugling einer Mitgefangenen, um hingerichtet zu werden. Sie war erst 21 Jahre alt und hatte eine Abtreibung hinter sich. Kindsmorde geschahen meist aus der schieren Verzweiflung sozial schwach gestellter junger Frauen, bei denen sich – teilweise gar nach Vergewaltigungen – der Vater der Verantwortung entzogen hatte. – Staatsarchiv des Kantons Bern, N Legat Bloesch 6.

Haus, Schule und Staat»; die «Wurzel der Sünde» liege «in der Pädagogik», hält er fest. «Man wollte», schreibt Bitzios, «das Kind mit Spielen, Erklären, Aufklären erziehen, und um Forderungen an dasselbe zu stellen, auf seinen Verstand warten, wie die Juden auf den Messias». Die «Grundursache der heutigen Verweichlichung, der Vermehrung der Verbrecher» liege in der «Liebeleie mit der Menschheit», welche «von der Wiege her durch alle Verhältnisse einem süssen Gifte gleich» eingedrungen sei; deren liebstes Kind sei aber «der Zeitgeist, der die Todesstrafe abschaffen will und für Kindsmörderinnen so viel Zärtlichkeit an den Tag» lege.⁶⁵

Die Grossratsdebatte fand ein reges Echo in der Presse; nicht alle teilten die Haltung von Bitzios. So wies der *Berner Verfassungsfreund* darauf hin, dass der Grosse Rat in solchen Fällen seit 1831 stets von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht habe und dies auch in Zukunft zu erwarten sei. Diese Vermutung stellte sich aber als zu optimistisch heraus. Zwischen 1837 und 1843 waren zwar tatsächlich im Kanton Bern vier Kindsmörderinnen zum Tode verurteilt, aber durch den Grossen Rat begnadigt worden (siehe Tab. A). 1847 wurde jedoch Anna Maria Flückiger als letzte Kindsmörderin im Kanton Bern hingerichtet. Erst mit dem neuen Strafgesetzbuch von 1866 wurde die Todesstrafe für Kindsmörderinnen endgültig abgeschafft.

7. Das neue Strafgesetzbuch von 1866

Bis zum vereinheitlichten neuen Strafgesetzbuch von 1866 beruhten die Strafen auf einem Sammelsurium verschiedenster Gesetze, Dekrete und Verordnungen, die bis ins Jahr 1761 zurückreichten. Ab dem 1. Januar 1867 wurden diese nun aufgehoben.⁶⁶ Mit dem Tod bestraft wurden gemäss Artikel 123 nur noch vorsätzliche Mörder. Mit der Inkraftsetzung dieses neuen Gesetzbuches war endlich ein langwieriges Projekt abgeschlossen worden. Es stellt sich für die vorliegende Arbeit in erster Linie die Frage, ob sich die Hinrichtungsrate der Jahre 1851–1861 anders gestaltet hätte, wenn dieses Gesetz früher eingeführt worden wäre. Zwar kann nicht jeder einzelne Fall genau abgeklärt werden, weil dazu die Prozessakten juristisch analysiert werden müssten, aber eine Vermutung kann formuliert werden. Johannes Kilchenmann als auffälligstes Beispiel wäre höchstwahrscheinlich nicht mehr hingerichtet worden. Bei den Fällen, wo viel Alkohol im Spiel oder der psychische Zustand fragwürdig war, wäre die Zurechnungsfähigkeit vermutlich stärker ins Gewicht gefallen.⁶⁷ Auch wenn solche Überlegungen heikel sind, ist anzunehmen, dass es unter dem

neuen Strafgesetzbuch in der untersuchten Zeitphase zu weniger Hinrichtungen gekommen wäre. Während in Deutschland die Einführung der Schwurgerichte mit einem neuen Strafgesetzbuch einherging, machte Bern nur den halben Schritt.

8. «Das Menschenleben, das Leben eines Verbrechers ist der Güter Höchstes nicht» – Schlussfolgerungen

Der Grosse Rat stand bei Begnadigungsgesuchen vor einem schwierigen Entscheid. Die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Motive legen nahe, dass er mit dem «Flehen und Bitten» eines Supplizierenden nicht gut zurechtkam. Er sah es als seine Pflicht an, rationale Gründe für eine mögliche Begnadigung zu suchen. Das Abwägen von mildernden Umständen glich aber rasch einer Art letztinstanzlicher Gerichtsverhandlung; bei der Verhandlung im Fall Wyssler schickte sich der amtliche Verteidiger, der gleichzeitig Grossrat war, sogar an, noch einmal gewissenhaft seiner Pflicht nachzukommen und auf Begnadigung zu plädieren. Die Diskussion verlagerte sich jeweils rasch auf eine grundsätzliche Ebene: es ging weniger um den Einzelfall, sondern darum, ob man prinzipiell für oder gegen die Todesstrafe war. Zudem wurde die öffentliche Meinung umfassend in die Urteilsfällung miteinbezogen.

Demzufolge lag der Begnadigung ein eminent politisches Signal inne. Bei der Begnadigung von Gobat ging es der radikalen Ratsmehrheit primär darum, die Unzulänglichkeiten der alten Gerichtsform noch einmal in all ihren negativen Facetten auseinanderzunehmen, um die Dringlichkeit der speditiven Durchsetzung der eigenen Reform demonstrativ zu unterstreichen. Gleichzeitig benutzte sie die Gelegenheit, ihre Ablehnung gegen die Todesstrafe kundzutun und darauf hinzuweisen, dass der allgemeine Fortschritt Strafanstalten zur «Veredelung» der Täter hervorgebracht habe und man psychologische Aspekte (Erziehung, Trunksucht) berücksichtigen müsse. Ab 1853 sahen sie sich gezwungen, im Sinne einer pragmatischen Güterabwägung umzuschwenken. Die beiden Begnadigungen von 1853 gleich zu Beginn der neuen Reform dürften in der Öffentlichkeit dergestalt interpretiert worden sein, dass die Entscheidungen des neuen Gerichtsinstituts nicht von grossem Wert sein könnten, wenn sie umgehend unterlaufen wurden. Wie aus den Voten von radikalen Grossräten hervorgeht, wollte man diesen vermeintlichen Autoritätsverlust unbedingt vermeiden und auf keinen Fall den Anschein aufkommen lassen, man stünde selber gar nicht hinter der eigenen Reform. Da die Konservativen sowieso tendenziell mit

einer harten Strafjustizpraxis liebäugelten, korrelierten ab 1853 die Haltungen der beiden politischen Lager. Hätten die Radikalen nämlich ab 1853 systematisch für Begnadigung gestimmt, so hätten die Abstimmungsergebnisse knapper ausfallen müssen.⁶⁸ Erst das neue, vereinheitlichte Strafgesetzbuch von 1866 schränkte die Todesstrafe auf wenige Delikte ein. Wäre dieses lange vorher bereits lancierte Projekt früher endgültig rechtsgültig umgesetzt worden, sähe die Anzahl der Todesurteile vermutlich anders aus; bei einigen Verbrechen kann man fast mit Sicherheit davon ausgehen, dass sie nach 1866 nicht mehr mit der Hinrichtung sanktioniert worden wären. Dies ist ein unglücklicher Umstand, denn in Deutschland wurde die Einführung der Jury mit der Inkraftsetzung von neuen, die Kapitalverbrechen einschränkenden Strafgesetzbüchern zeitlich angestimmt; dieser günstige Moment wurde in Bern verpasst.

Es stellt sich abschliessend die Frage, warum der Kanton Aargau, der ebenfalls Geschworenengerichte eingeführt hat, im Gegensatz zum Kanton Bern wesentlich grosszügiger begnadigte. Im Aargau war in den Krisenjahren nach 1850 die Auswanderungswilligkeit des Petenten ein Begnadigungsgrund; der Gnadenerweis wurde dann formell an «die Bedingung geknüpft, dass der zu Begnadigende auswandern müsse», wie Niklaus Real schlussfolgert; solche Begnadigungsgesuche wurden «jeweils vom betreffenden Gemeinderat vehement unterstützt, weil mit einer Auswanderung (meistens nach den USA) das Problem der Armengenössigkeit in der Familie des lästigen Delinquenten aus der Welt geschafft war».⁶⁹ Bei den untersuchten Fällen im Kanton Bern fand sich nur beim Ehepaar Guéniat ein entsprechendes Schreiben vom Gemeinderat. Bei Johannes Kilchenmann taten die Gemeindebehörden nichts, um eine Begnadigung zu erreichen; ganz im Gegenteil – ihr Zeugnis half diese vielmehr zu verhindern. In Anbetracht der grossen Summe, welche die hinterbliebenen Angehörigen Kilchenmanns – bei ihm als Witwer wohl die Kinder – vermutlich zu berappen hatten, ist es unwahrscheinlich, dass die Gemeinde damit rechnete, zur Zahlung verpflichtet werden zu können; sonst hätte sie gewiss alles Denkbare versucht, dieses zu verhindern. Anscheinend hatten die Berner Gemeinden in dieser Hinsicht ein weniger grosses Interesse als die aargauischen. Zur Beantwortung der Frage, woher dieser Umstand herrührt, bedarf es einer näheren Auseinandersetzung mit der bernischen Armengesetzgebung in jener Zeit. Unter Johann Rudolf Schneider kam es 1846/47 zu einer Neuregelung, die ziemlich verheerende Folgen nach sich zog. Ein Bestandteil des neuen Programms bestand in der Aufhebung der gesetzlichen Unterstützungspflicht der Gemeinden; das «alte burgerrechtliche System der Armenpflege» sollte «durch

das örtliche, freiwillige System der Armenpflege ersetzt» werden, wie es Niklaus Ludi festgehalten hat.⁷⁰ Gleichzeitig wurde eine Beschränkung der Unterstützungswürdigen auf «solche Personen, die gleichzeitig arm und arbeitsunfähig sind (Notarme)»,⁷¹ angeordnet. Das Gesetz wurde erst 1857 durch die Armenreform unter Carl Schenk (1823–1895) abgelöst, welche die Gemeinden wieder stärker in die Pflicht nahm. Schneider selbst war der Meinung, dass keine Pflicht des Staates bestehe, Auswanderungswillige zu unterstützen. Zusammen mit ihm war die Mehrheit der radikalen Regierung nicht bereit, «in der Auswanderung ein entscheidendes Mittel zur Drosselung der Armut zu erblicken».⁷² Während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes von 1847–1857 kam es zu acht Hinrichtungen. Es ist zu vermuten, dass die Hinterbliebenen der Hingerichteten von der Gemeinde wenig zu erwarten hatten, zumal die Auswanderung von Staates wegen nicht forciert wurde. Die (ebenfalls) acht Hinrichtungen unter der Reform von 1857 wiederum gehen auf vier Fälle zurück (einmal eine Doppel- und eine Vierfachhinrichtung) – und unter diesen sind nun Gesuche der zuständigen Gemeinde überliefert. Das deutet darauf hin, dass hier wohl der Grund zu suchen ist. Für abschliessende Feststellungen würde es eingehender Studien bedürfen. Für die vorsichtige Formulierung einer Hypothese erachte ich die entsprechenden Hinweise aber als ausreichend.

Es lässt sich abschliessend zusammenfassen, dass die hohe Hinrichtungsquote in Bern zwischen 1851 und 1861 mit der Einführung der Schwurgerichte zusammenhängt. Diese ermöglichten es der Justiz, zügiger zu arbeiten. Wesentlich dabei ist allerdings, dass ein neues Strafgesetz erst 1866 eingeführt wurde. Die restriktive Begnadigungspolitik ist darauf zurückzuführen, dass die Radikalliberalen, die eigentlich der Todesstrafe eher kritisch gegenüberstanden, die Entschiede der Assisengerichte aus politischen Gründen stützten. Dabei spielt auch eine Rolle, dass sich – vermutlich aus Gründen der Armengesetzgebung – die kommunalen und kantonalen Behörden um die Hinterbliebenen der Hingerichteten fochteten. Sonst wäre die Auswanderungswilligkeit des Supplizierenden wahrscheinlich zu einem Begnadigungsgrund geworden.

Anmerkungen

Überarbeitete und gekürzte Fassung einer Seminararbeit und der BA-Arbeit in Neuerer Geschichte (beide eingereicht am 18. Februar 2011 bei Prof. Dr. Joachim Eibach, Historisches Institut, Universität Bern)

- ¹ So weit eine zeitgenössische Schilderung, in: Sawerschel, Hans: Die letzten Hinrichtungen im Kanton Bern. Vier Mordprozesse und acht Enthauptungen im Jahr 1861. Köniz 2001, 20.
- ² Siehe dazu Sawerschel, Hans: Ein Mord in Signau. Vier Personen töteten Andreas Schlatter und wurden 1861 hingerichtet. Köniz 2001 sowie Thomi, Severin: Die Vierer-Hinrichtung von Langnau. In: Martig, Peter et al. (Hrsg.): Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 110.
- ³ Siehe dazu Hofer, Sibylle: Recht und Justiz. In: Martig, Peter et al. (Hrsg.): Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 100–112, v.a. 108–110.
- ⁴ Suter, Stefan: Guillotine oder Zuchthaus? Zur Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz. Basel 1997, 18. Die Zahl 14 muss bei Suter um zwei Hinrichtungen vermehrt werden, rechnet man das Jahr 1851 dazu (vgl. Tabelle A).
- ⁵ Ebenda.
- ⁶ Michel, Hans: Beiträge zur Todesstrafe im Kanton Bern im 19. Jahrhundert. In: BZGH 31 (1969), 127–150, hier 131f.
- ⁷ Vgl. Tabelle A. Demnach muss die Aussage Suters, Bern habe in dieser Zeit gar keine Begnadigungen ausgesprochen, korrigiert werden.
- ⁸ Geschwend, Lukas: Artikel Todesstrafe. In: Historisches Lexikon der Schweiz.
- ⁹ Overath, Petra: Tod und Gnade. Die Todesstrafe in Bayern im 19. Jahrhundert. Köln 2001, 259f.
- ¹⁰ Ebenda, 170.
- ¹¹ Ebenda, 171.
- ¹² Ebenda, 158.
- ¹³ Martschukat, Jürgen: Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Köln 2000, 195f.
- ¹⁴ Evans, Richard: Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987. Berlin 2001, 323 und 328.
- ¹⁵ Ebenda, 318.
- ¹⁶ Ebenda, 379f.
- ¹⁷ Ebenda, 324.
- ¹⁸ Ebenda, 391f.
- ¹⁹ Ebenda, 304.
- ²⁰ Martschukat (wie Anm. 13), 206.
- ²¹ Rehse, Birgit: Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preussen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 35). Berlin 2008, 17f.
- ²² Ebenda, 72.
- ²³ Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern vom 5. Mai 1836.

- ²⁴ Ebenda. Als Schellen- oder Schallenwerk wurden öffentliche Zwangsarbeitsstrafen bezeichnet. Siehe dazu: Gschwend, Lukas: Artikel Schallenwerk. In: Historisches Lexikon der Schweiz.
- ²⁵ Ebenda.
- ²⁶ Zit. nach Sawerschel (wie Anm. 1), 45.
- ²⁷ Martschukat (wie Anm. 13), 205.
- ²⁸ Ebenda.
- ²⁹ Real, Niklaus Walter: Die Begnadigung im Kanton Aargau. Eine Untersuchung der aargauischen Gnadenpraxis. Zürich 1981, 37f.
- ³⁰ Ebenda.
- ³¹ Ebenda.
- ³² Martschukat (wie Anm. 13), 237.
- ³³ Real (wie Anm. 29), 10f.
- ³⁴ Ebenda.
- ³⁵ Rothenberger, Christian: Geschichte und Kritik des Schwurgerichts-Verfahrens in der Schweiz. Bern 1903, 4. In der Schweiz mit ihren durchwegs demokratisch organisierten Kantonen ging es allerdings weniger darum, einen «Damm gegen Übergriffe der Regierung in die richterliche Machtsphäre» zu schaffen, wie es Real formuliert hat; «vielmehr wurde das Schwurgericht mit den ihm innewohnenden Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit als ein Fortschritt in strafprozessualer Beziehung begrüsst»; Real (wie Anm. 23), 6.
- ³⁶ Rothenberger (wie Anm. 35), 5.
- ³⁷ Oberli, Erich: Das bernische Geschwornengericht. Bern 1934, 11.
- ³⁸ Bericht des Regierungsrathes des Kantons Bern an den Grossen Rath, zu Handen des bernischen Volkes, über die Hauptergebnisse der Staatsverwaltung von 1846–1850. Bern 1850, 61.
- ³⁹ Rothenberger (wie Anm. 35), 209.
- ⁴⁰ Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (31. Juli 1847). In: Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern. IV. Band, 1. Abteilung. Justizgesetzgebung bis und mit 1857. Bern 1901, 242–265.
- ⁴¹ Gesetz betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 (11. Dezember 1852). In: Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern. IV. Band, 1. Abteilung. Justizgesetzgebung bis und mit 1857. Bern 1901, 365–367.
- ⁴² Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern (in Kraft ab 1. August 1854). In: Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern. IV. Band, 4. Abteilung. Strafgesetz und Strafprozess. Bern 1901, 89–219.
- ⁴³ Nachfolgend drei Auszüge als Beispiel (alle Zitate: Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 13. Juni 1851): «Die Erklärung kann ich Ihnen geben, dass die vorberathende Behörde ohne politische Nebenabsicht, wie man zu vermuthen scheint, die Schwierigkeiten geprüft, und Mittel und Wege gesucht hat, sie zu beseitigen.» – «[...] ich bitte also, nur die Sache im Auge zu haben, und mir zu glauben, wenn ich sage, dass diesem Vorschlage keine politischen Motive zu Grunde liegen.» – «Weit entfernt also, dem neuen Institute Schwierigkeiten in den Weg zu legen, sucht man die Schwierigkeiten, welche vorhanden sind, und die Niemand leugnen kann, hinwegzuräumen.»
- ⁴⁴ Siehe dazu Matthys, Andreas: Rechtsbüchlein für das Berner-Volk oder das bernische Strafverfahren vor den Geschwornen. Bern 1852, 30f.

- ⁴⁵ Ebenda, 81f.
- ⁴⁶ Ludi, Regula: Kriminalität in der bernischen Regenerationszeit. Bern 1992, 127.
- ⁴⁷ Ebenda.
- ⁴⁸ Ebenda, 99.
- ⁴⁹ Pfister, Christian: Im Strom der Modernisierung. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700–1914. Bern 1995 (Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Bd. 4), 135.
- ⁵⁰ Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 30. August 1855. Zur Erläuterung des Begriffs Schellenwerk siehe Anm. 28.
- ⁵¹ Schwerhoff, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. Tübingen 1999, 60.
- ⁵² Erster Bericht des Generalprokurators über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern (vom 1. Juli 1851 bis 31. Dezember 1852). In: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung im Kanton Bern vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1852. Bern 1853, 65.
- ⁵³ Ebenda, 78.
- ⁵⁴ Sämtliche Zitate siehe Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern vom 23. November 1835.
- ⁵⁵ Wie richtig Fellenberg mit seiner Prognose lag, zeigt eine Wortmeldung im folgenden Jahr von Grossrat Stettler, welcher sich äusserte, dass man «im vorigen Jahre die Fortdauer der Todesstrafe anerkennt habe»; Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern vom 5. Mai 1836. Nach meinem Dafürhalten bezog sich dies auf die Entscheidung im Fall Fête.
- ⁵⁶ Sämtliche Zitate siehe Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 24. Mai 1848.
- ⁵⁷ Sämtliche Zitate siehe Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 30. August 1855.
- ⁵⁸ Pfister, Christian und Studer, Roman: Swistoval. The Swiss Historical Monetary Value Converter. Historisches Institut der Universität Bern (9.2.2014). 1854 lag der Kaufpreis einer Dampflokomotive neuester Bauart (als Beispiel die SCB Ec 2/5 der Schweizerischen Centralbahn) bei Fr. 62 000. Dies verdeutlicht, wie hoch diese Entschädigungssumme war.
- ⁵⁹ Sämtliche Zitate siehe Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 6. April und 30. Mai 1861.
- ⁶⁰ Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren. Frankfurt am Main 1983, VII (Vorwort).
- ⁶¹ Ebenda, 140.
- ⁶² Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 30. August 1855.
- ⁶³ «Schon der Grundsatz der Gleichheit der Behandlung der Verurtheilten spricht gegen die Begnadigung», Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 6. April 1861.
- ⁶⁴ Jeremias Gotthelf. Historisch-Kritische Gesamtausgabe, hrsg. von Barbara Mahlmann-Bauer und Christian von Zimmermann. Abteilung F, Politische Publizistik 1828–1854, Bd. 3.1, Kommentar 1841–1854, hrsg. von Barbara Mahlmann-Bauer und Marianne Derron, in Zusammenarbeit mit Ruedi Graf und Norbert D. Wernicke, Hildesheim [u.a.] 2013, 1222–1244.
- ⁶⁵ Jeremias Gotthelf. Historisch-Kritische Gesamtausgabe, hrsg. von Barbara Mahlmann-Bauer und Christian von Zimmermann. Abteilung F, Politische Publizistik 1828–1854, Bd. 1.1, Text, hrsg. von Barbara Mahlmann-Bauer, Jürgen Donien, Ruedi Graf und Norbert D. Wernicke, Hildesheim [u.a.] 2013, 350–355.

- ⁶⁶ Strafgesetzbuch für den Kanton Bern (in Kraft ab 1. Januar 1867). In: Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern. IV. Band, 4. Abteilung. Strafgesetz und Strafprozess. Bern 1901, 1–88.
- ⁶⁷ Darunter sind auch Fälle, welche in der vorliegenden Studie nicht als Fallbeispiele herangezogen wurden, sondern in der Seminar- bzw. BA-Arbeit behandelt werden.
- ⁶⁸ Nur in drei Fällen lag der Anteil unter 60%, nämlich bei Johannes Kilchenmann, dem Ehepaar Guéniat und bei Johann Kläntschi, wobei Kilchenmann und der Fall Guéniat als Spezialfälle mit besonderen Umständen gelten müssen. Bei Kläntschi als Letztem der acht Fälle von 1861 dürfte der Grosse Rat allenfalls von einer Art «Unwohlsein» über die vielen abgelehnten Gesuche gepackt worden sein, weil in ähnlichen Fällen zuvor weniger Federlesen gemacht wurde. Bei den übrigen Fällen wurden Werte bis über 80% erreicht (vgl. Tabelle A). Dass die Häufung der Fälle zu Beginn der 1860er-Jahre zu einem Umdenken geführt haben könnte, wird auch in der aktuellen Forschungsliteratur vermutet; siehe dazu Thomi, Severin: Die Vierer-Hinrichtung von Langnau. In: Martig, Peter et al. (Hrsg.): Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 110.
- ⁶⁹ Real (wie Anm. 29), 9f.
- ⁷⁰ Ludi, Niklaus: Die Armengesetzgebung des Kantons Bern im 19. Jahrhundert. Vom Armen-gesetz von 1847 zum Armen- und Niederlassungsgesetz von 1897. Bern 1975, 110.
- ⁷¹ Ebenda.
- ⁷² Ebenda, 134.